

Hiermit wird zum 25.07.2014 die Satzung vom 11.04.2014 wie folgt geändert:

## Satzung

A. Allgemeines

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt nach der Eintragung den Namen  
**„Freunde und Förderer der AWO-Kindertagesstätte „Die Waschbären““ e. V..**

Er hat seinen Sitz in  
**40589 Düsseldorf, Niederheider Straße 8.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe und Erziehung und die Beschaffung von Mitteln für die Kindertagesstätte „Die Waschbären“ (AWO Familienglobus gGmbH)
- 2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die organisatorische und finanzielle Unterstützung von Kindern bei der Einführung von Weiterbildungsprojekten, z. B. musikalische Früherziehung oder Fremdsprachenförderung etc.
  - b) die organisatorische und finanzielle Unterstützung von Kindern bei Ausflügen in Museen, Theater, Naturparks etc.
  - c) die Durchführung, finanzielle Unterstützung und Mitgestaltung von z. B. Sommerfesten, Weihnachtsfeiern etc. für Kinder
  - d) die Beschaffung von Lern- und Spielmaterial für Kinder.
  - e) die Zusammenarbeit durch die finanzielle Unterstützung bei der Weiterbildung der Mitarbeiter.
  - f) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen für die Kindertagesstätte
- 3) Der Verein kann sich zur Erreichung des Vereinszwecks geschulter Mitarbeiter bedienen.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und die Vereinszwecke unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Eintrittserklärung erworben, über deren Annahme der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Die Ablehnung kann nur schriftlich erfolgen.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.  
Der Austritt kann 31.12. eines Kalenderjahres oder zum Ende des Kindergartenjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
  - b) bei einem Beitragsrückstand von einem Jahr
  - c) durch Ausschluss des Mitgliedes aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
  - d) durch Tod des Mitgliedes.

Beim Austritt zum Ende des Kindergartenjahres werden für das laufende Kalenderjahr entrichtete Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

#### C. Beiträge, Rechte und Pflichten des Mitgliedes

### § 5

#### Beiträge

- 1) Der Verein ist berechtigt, zur Finanzierung der Vereinszwecke einen Beitrag zu erheben.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

- 3) Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt durch Bankeinzug.

## **§ 6**

### **Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck des Vereins und seine Existenz gefährdet werden könnte.
- 3) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.  
Jeder Anschriftenwechsel ist sofort der Geschäftsstelle des Vorstandes mitzuteilen.

#### D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

## **§ 7**

### **Vereinsorgane**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
  - c) zwei Kassenprüfer

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden und
  - c) dem Schatzmeister.
- 2) Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr bestellt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 3) Die Vorstandssitzungen sind durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen.

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
  - c) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 4) Im Innenverhältnis ist der zweite Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden auszuüben.
  - 5) Jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten eine schriftliche Einladung im Fach des Kindes in der Kindertagesstätte.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung benötigt mindestens ein Drittel aller Stimmen der Mitglieder. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.
- 4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung durch den Vorstand
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des neuen Vorstandes sowie der Kassenprüfer. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
  - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

- 5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz eine größere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für eine Satzungsänderung werden 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliederstimmen benötigt.

Änderung des Vereinszwecks erfordert Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder.

- 6) Eltern, die beide Vereinsmitglieder sind, können sich gegenseitig vertreten.
- 7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch den Leiter der Mitgliederversammlung und den Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10**

### **Die Kassenprüfer**

- 1) Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr bestellt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Jahresabrechnung und die Bestätigung deren Richtigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung. Dazu gewährt der Schatzmeister den Kassenprüfern mindestens eine Woche vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung Einsicht in die erforderlichen Unterlagen.

## **§ 11**

### **Anträge an die Mitgliederversammlung**

- 1) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.
- 2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der ordentlichen Vereinsmitglieder haben.

## **§ 12**

### **Verwendung der Vereinseinnahmen**

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- 2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder haben bei Austritt aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 13**

#### **Auflösung des Vereins**




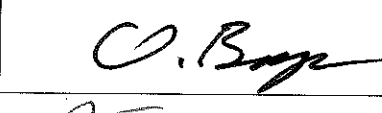
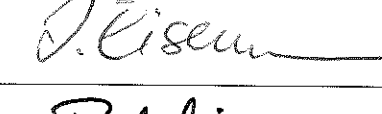
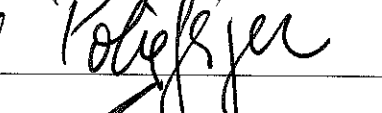
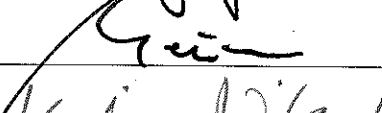
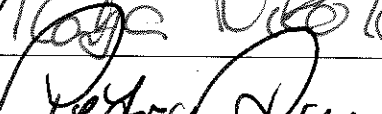
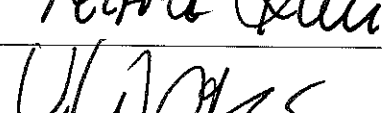
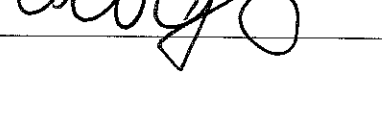
- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Auflösung ist die Mehrheit von von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten drei Wochen stattfinden muss.
- 4) Diese erneute Mitgliederversammlung entscheidet dann mit der einfachen Stimmenmehrheit über die Auflösung des Vereins.

### **§ 14**



#### **Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins**

- 1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die AWO Familienglobus gGmbH (Düsseldorf HRB 41435), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ich bin mit der Änderung der Satzung vom 11.04.2014 zum 25.07.2014 einverstanden:

Name Vereinsmitglied	Datum	Unterschrift
Peter Schmiedel	11.07.14	
Thomas Török	11.07.14	
Ronald Schmidt-Freytag	11.07.14	
Oliver Beyer	11.7.14	
Ina Eisenmann	11.7.14	
Polia Geiger	11.7.14	
Tilo Meissner	11.7.14	
Katja Nikolai	11.7.14	
Petra Rauschenbach	11.7.14	
Vera Wagner	11.7.14	

Hiermit bestätigt der vertretungsberechtigte Vorstand, dass sämtliche Vereinsmitglieder per Unterschrift Ihr Einverständnis zur Satzungsänderung vom 25.07.2014 erklärt haben.

Name	Datum	Unterschrift
Peter Schmiedel	11.07.2015	
Thomas Török	11.07.14	
Ronald Schmidt-Freytag	11.07.14	